

Große Anfrage

**der Abgeordneten Antje Möller, Christa Goetsch, Jörg Lühmann,
Manuel Sarrazin, Dr. Verena Lappe, Gudrun Köncke (GAL) und Fraktion
vom 19.04.06**

und Antwort des Senats

Betr.: Geduldete Familien in Hamburg

Eine Duldung ist keine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländergesetzes. Die Duldung bedeutet lediglich eine zeitweise Aussetzung der Abschiebung und die Betroffenen müssen jederzeit mit ihrer Abschiebung rechnen. Duldungen werden in der Regel nur für kurze Zeit ausgesprochen und Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, müssen sich diese immer wieder verlängern lassen. So entstehen sog. Kettenduldungen, die die besonders unsicheren Lebensverhältnisse unter dem Status der Duldung auf Jahre hinaus verlängern.

Nach Angaben der Bundesregierung (Drs. 16/307) gibt es allein in Hamburg 6800 geduldete Personen, die schon länger als fünf Jahre in Deutschland leben. Die meisten der geduldeten Personen leben in Familien, sehr oft sind Kinder mitbetroffen, die besonders unter den aufenthaltsrechtlichen Restriktionen und der permanenten Unsicherheit der Duldung leiden. Das Bundeszentralregister erfasst lediglich aggregierte statistische Daten über Herkunftsland und die Dauer des Aufenthalts in den einzelnen Bundesländern. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde ein wesentlich differenzierteres Bild der in Hamburg lebenden geduldeten Familien aus den bei ihr geführten Akten ermitteln.

Wir fragen den Senat:

1. Geduldete Familien

- a) *Wie viele geduldete Familien (Eltern und Kinder) leben in Hamburg und aus welchen Ländern kommen diese?*
- b) *Wie groß ist die Anzahl der Personen in diesen Familien insgesamt?*

Im EDV-System der Hamburger Ausländerverwaltung sind 2282 Ehepaare mit und ohne Kinder sowie Alleinerziehende mit Kindern erfasst, unter denen sich mindestens ein Familienmitglied im geduldeten Aufenthalt befindet. Insgesamt handelt es sich um 7053 geduldete Personen (Stand 8. Mai 2006).

Eine Reihe von Familien verfügt nicht über eine einheitliche Staatsangehörigkeit. Eine Auswertung nach der Staatsangehörigkeit der einzelnen geduldeten Familienmitglieder ist als Anlage beigefügt.

- c) *Wie viele Familienangehörige sind Kinder unter sechs, unter 12 und unter 18 Jahren?*
- i. *Wie viele Kinder unter sechs, unter 12 und unter 18 Jahren sind in Deutschland geboren?*
- ii. *Wie viele Kinder dieser o. g. Altersgruppen leben jeweils länger als drei Jahre in Deutschland?*
- iii. *Wie viele Kinder dieser o. g. Altersgruppen leben jeweils länger als fünf Jahre in Deutschland?*

Die Zuordnung ergibt sich aus der folgenden tabellarischen Übersicht:

	Altersgruppe	unter 6 Jahre	6 bis 12 Jahre	12 bis 18 Jahre
	gesamt	778	1.218	1.197
i.	in Deutschland geboren	690	537	187
ii.	Aufenthalt 3 bis 5 Jahre*	360	163	176
iii.	Aufenthalt mehr als 5 Jahre*	178	987	933

* Die Fälle eines Aufenthalts von drei bis fünf bzw. mehr als fünf Jahren schließen auch in Deutschland geborene Kinder ein.

- d) *Wie viele der jungen Erwachsenen (zwischen 18 und 21 Jahren) in den Familien haben schon als Minderjährige in Deutschland gelebt?*

625 Personen.

- e) *Wie viele Familienangehörige sind über 65 Jahre?*

134 Personen.

2. Duldungsgründe

Duldungen nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz begründen sich durch die Unmöglichkeit der Ausreise, der rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Wie viele der ausgesprochenen Duldungen basieren auf

- a) *Krankheit?*
- b) *Schutz familiärer Beziehungen?*
- c) *anderen Abschiebehindernissen?*

(Bitte detaillierte Angaben.)

Die den Duldungen im Einzelnen zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Gründe sind im EDV-System der Hamburger Ausländerverwaltung nicht nach den in der Fragestellung aufgeführten Untergruppen differenziert erfasst. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass unterschiedliche Duldungsgründe häufig kumulativ auftreten und vorübergehend oder endgültig bei gleichzeitiger Geltendmachung neuer, anderer Duldungsgründe wieder entfallen können.

Eine nachträgliche manuelle Auswertung aller betroffenen Ausländerakten zur detaillierten Ermittlung der im Einzelfall vorliegenden Duldungsgründe ist in der zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

3. Gesamtdauer der Duldungen

Wie viele der unter 1. erfragten Familien leben jeweils

- a) *weniger als ein Jahr,*
- b) *ein bis unter fünf Jahre,*
- c) *fünf bis unter acht Jahre,*
- d) *acht bis unter zehn Jahre,*
- e) *zehn Jahre und länger*

im geduldeten Aufenthalt in Hamburg?

Dauer des geduldeten Aufenthalts	Zahl der Personen
weniger als ein Jahr	765
ein bis fünf Jahre	2.180
fünf bis unter acht Jahre	2.443
acht bis unter zehn Jahre	895
zehn Jahre und länger	770

4. Arbeitsmarkt

Geduldete Personen haben einen sehr eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Zuständig für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ist die Ausländerbehörde.

Der Zugang geduldeter Personen zum Arbeitsmarkt richtet sich nach bundesrechtlichen Vorschriften:

Bis zum In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 bedurften ausländische Beschäftigte nach Maßgabe der §§ 284 ff. SGB III, der Arbeitsgenehmigungsverordnung und der Anwerbestoppausnahmereverordnung grundsätzlich einer Arbeitsgenehmigung, für deren Erteilung die Arbeitsagenturen zuständig waren.

Seit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes richtet sich der Zugang geduldeter Personen zum Arbeitsmarkt nach den §§ 4 Abs. 3, 18 Abs. 1, 39 ff. AufenthG in Verbindung mit den §§ 1 Nr. 3, 10 und 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung. Danach bedarf die Erlaubnis, eine Beschäftigung auszuüben, grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Arbeitsgenehmigungen nach früherem Recht haben ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer behalten (§ 105 AufenthG).

- a) *Wie viele geduldete Personen besitzen eine gültige Arbeitsgenehmigung?*

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nord – werden keine Statistiken geführt, die das Merkmal der Arbeitsgenehmigung bzw. der Zustimmung zu einer Beschäftigung mit dem Tatbestand der aufenthaltsrechtlichen Duldung verknüpfen. Mangels entsprechender statistischer Erhebungen kann die erfragte Zahl in der für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

- b) *Wie hoch ist die Entlastung für den Hamburger Haushalt durch die entsprechende Einsparung von Transferleistungen?*

Einsparungen von Transferleistungen sind im Hamburger Haushalt nicht abgebildet. Da Angaben zum Umfang des Erwerbseinkommens geduldeter Personen nicht vorliegen, sind Aussagen über die Höhe entsprechender Einsparungen in der für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich (vgl. Antwort zu 4. a).

- c) *Wie hat sich die Zahl der bewilligten Anträge auf eine Arbeitsgenehmigung in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
- d) *Wie hat sich die Zahl der abgelehnten Arbeitsgenehmigungen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
- e) *Wie hat sich die Zahl der Widerrufe oder Nichtverlängerungen von Arbeitserlaubnissen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Die Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nord – hat hierzu die nachfolgende Übersicht übermittelt und ergänzend mitgeteilt, dass über die Nichtzustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung keine Statistiken geführt würden; auch eine Differenzierung nach geduldeten Ausländern sei nicht möglich.

Erteilungen und Ablehnungen von Arbeitserlaubnissen in Hamburg

Jahr	erstmalige Beschäftigung		erneute Beschäftigung	Fortsetzung der Beschäftigung
	neu eingereist	nicht neu eingereist		
Erteilungen				
2000	2104	4609	5667	4870
2001	2860	5999	5686	4534
2002	2496	5436	4624	4565
2003	2583	4690	3604	4360
2004	2484	4350	3258	4441
2005*	1642	406	147	54
Ablehnungen				
2000	1	889	1138	86
2001	1	836	1179	43
2002	1	632	923	18
2003	0	423	648	28
2004	3	417	437	25
2005*	1	180	65	1
Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nord – Serviceeinheit Statistik				

* In-Kraft-Treten des neuen Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005, danach Arbeitsgenehmigungen für ost- und mitteleuropäische EU-Beitrittsländer

- f) *Welche Beschäftigungsverhältnisse kommen für geduldete Personen in Frage?*

Ob bzw. inwieweit geduldeten Personen nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ohne dass hierbei Festlegungen auf bestimmte Beschäftigungsverhältnisse, Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige bestehen.

5. Schule und Ausbildung

- a) *Wie viele Kinder und Jugendliche der o. g. Familien befinden sich in der Schulausbildung? (Bitte nach Schulformen differenziert angeben.)*
- b) *Wie viele Familienangehörige befinden sich in weiterführenden Ausbildungen? (Bitte nach Ausbildungsformen differenziert angeben.)*

Der zuständigen Behörde liegen zu Schülern und Auszubildenden keine nach dem Aufenthalts- bzw. Duldungsstatus differenzierenden statistischen Erhebungen vor; Angaben hierzu können in der für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

Anlage

Staatsangehörigkeit	Zahl der Personen
Afghanistan	2.320
Ägypten	156
Albanien	4
Algerien	25
Armenien	254
Aserbajdschan	468
Äthiopien	1
Australien	1
Belarus (Weissrussland)	3
Benin	4
Bhutan	3
Bosnien-Herzegowina	231
Brasilien	1
Bulgarien	9
Burkina Faso	9
Chile	3
China (Taiwan)	2
China (Volksrepublik)	15
Côte d'Ivoire	46
Ecuador	42
Eritrea	1
Estland	2
Frankreich	2
Gambia	9
Georgien	5
Ghana	121
Guinea	24
Guinea-Bissau	3
Honduras	1
Indien	9
Indonesien	4
Irak	34
Iran	177
Italien	1
Jamaika	1
Jordanien	3
Kamerun	3
Kanada	1
Kasachstan	13
Kenia	5
Kongo, Dem. Rep (ex- Zaire)	11
Kroatien	61
Lettland	5
Libanon	97

Staatsangehörigkeit	Zahl der Personen
Liberia	2
Libyen	8
Litauen	2
Malaysia	2
Mali	11
Marokko	6
Mauretanien	2
Mazedonien	44
Moldavien	2
Mosambik	3
Nepal	1
Niederlande	2
Niger	15
Nigeria	18
ohne Angabe	5
Pakistan	104
Philippinen	2
Polen	36
Portugal	3
Rumänien	24
Russland	388
Senegal	1
Serbien & Montenegro	1.611
Sierra Leone	10
Somalia	2
sonstiges Asien	19
Sowjetunion (ehemalige)	3
Sri Lanka	15
staatenlos	7
Südafrika	1
Sudan	1
Syrien	20
Tadschikistan	6
Togo	66
Tschechische Republik	3
Tunesien	4
Türkei	182
Uganda	1
Ukraine	33
ungeklärt	181
Venezuela	1
Vereinigte Staaten von Amerika	5
Vietnam	11
Summe:	7.053